

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Rechtsausschuss des Landtags NRW

Dr. Werner Pfeil MdL
Vorsitzender des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1401

A14, A01

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 11.04.2019

Stellungnahme des DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/5011).

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

DBH e.V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung.

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 15.01.2019 im Rahmen der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens. Wir fügen die Stellungnahme diesem Schreiben bei. Die Stellungnahme ist auch auf der Homepage des Fachverbandes DBH e.V. veröffentlicht.

DBH begrüßt, dass das Ministerium einen wesentlichen Vorschlag aus unserer Stellungnahme in den Gesetzesentwurf der Landesregierung übernommen hat. Es handelt sich um die Regelung im § 70 Absatz 5 StVollzG-E, wonach **bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar sein muss**, ob eine richterliche Entscheidung erforderlich ist.

Wir hatten weiter vorgeschlagen, dass der psychologische Dienst den Gefangenen alsbald und danach täglich aufsucht und dass die Regelung „**im Bedarfsfall**“ gestrichen wird. Leider ist dieser Wortlaut im neuen § 71 Absatz 4 StVollzG-E wiedereingesetzt worden. Der Psychologische Dienst verfügt über weitere und auch andere Erkenntnisse der fixierten Person. Darüber hinaus wird nicht definiert, wann ein Bedarfsfall vorliegt. Es besteht die Gefahr, dass die Entscheidung gegen die Einbindung des Psychologischen Dienstes nicht rechtssicher ist.

DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE53370205000008004200
BIC: BFSWDE33
Steuer-Nr. 223/5904/0493
USt-IdNr. DE171445920

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
Bundesgeschäftsführer: Daniel Wolter
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Aachener Str. 1064
50858 Köln
Telefon 0221-9486-5120
Telefax 0221-9486-5121

Wir legen weiterhin Wert darauf, dass im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes die Definition einer kurzfristigen Maßnahme in den Gesetzestext aufgenommen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat an mehreren Stellen in dem Urteil folgendes klargestellt: „Die 5-Punkt und die 7-Punkt-Fixierung unterliegen dem Richtervorbehalt des Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet“ (Tenor 4c).

Die Bediensteten und die Betroffenen brauchen für die Praxis und den späteren Rechtsschutz klare Vorgaben. Der Wortlaut des Urteils gibt keinen Spielraum für spätere Verwaltungsvorschriften. Wir schlagen daher für den § 75 Absatz 5 StVollzG-E folgenden Wortlaut vor:

„Fixierungen nach § 69 Absatz 2 Nummer 6, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedürfen der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. **Eine kurzfristige Maßnahme liegt vor, wenn absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschritten wird.**

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte erste Stellungnahme.

Im Namen des DBH-Präsidiums

Johannes Sandmann, Vize-Präsident des DBH-Fachverbandes